

V e r o r d n u n g
zur Änderung der Niedersächsischen Corona-Verordnung
und der Niedersächsischen Quarantäne-Verordnung

Vom 6. März 2021

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Sätze 1 und 2 und den §§ 28 a, 29 und 30 Abs. 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 4 a des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3136), in Verbindung mit § 3 Nr. 1 der Subdelegationsverordnung vom 9. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 487), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Februar 2021 (Nds. GVBl. S. 32), wird verordnet:

Artikel 1

Änderung der Niedersächsischen Corona-Verordnung

Die Niedersächsische Corona-Verordnung vom 30. Oktober 2020 (Nds. GVBl. S. 368), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Februar 2021 (Nds. GVBl. S. 55), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Eine Zusammenkunft von Personen ist mit höchstens fünf Personen zulässig, die insgesamt höchstens zwei Haushalten angehören dürfen, wobei Kinder dieser Personen bis zu einem Alter von einschließlich 14 Jahren nicht einzurechnen sind und nicht zusammenlebende Paare als ein Haushalt gelten. ²Begleitpersonen oder Betreuungskräfte, die erforderlich sind, um Menschen mit einer wesentlichen Behinderung oder Pflegebedürftigkeit eine Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen, werden nicht eingerechnet. ³Eine weitere Person ist zulässig, soweit diese Dritte im Sinne des § 1684 Abs. 4 Satz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist. ⁴Abweichend von Satz 1 dürfen die Landkreise und kreisfreien Städte, jeweils im Einvernehmen mit dem Landesgesundheitsamt, durch öffentlich bekannt zu gebende Allgemeinverfügung für ihr jeweiliges Gebiet Zusammenkünfte von höchstens zehn Personen zulassen, die insgesamt höchstens drei Haushalten angehören dürfen, wobei Kinder dieser Personen bis zu einem Alter von einschließlich 14 Jahren nicht einzurechnen sind und nicht zusammenlebende Paare als ein Haushalt gelten; die Sätze 2 und 3 sind anzuwenden. ⁵Die Zusammenkünfte nach Satz 4 dürfen nur zugelassen werden, wenn für die betreffende Kommune die Zahl der Neuinfizierten im Verhältnis zur Bevölkerung nicht mehr als 35 Fälle je 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner kumulativ in den letzten sieben Tagen beträgt; das für Gesundheit zuständige Ministerium gibt auf der Internetseite https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/aktuelle_lage_in_niedersachsen/ bekannt, in welchen Landkreisen und kreisfreien Städten die nach Halbsatz 1 geregelte Zahl der Neuinfizierten erreicht ist. ⁶An einer Zusammenkunft, die nach Satz 4 zugelassen ist, dürfen Personen, die ihren Wohnsitz oder ihren ständigen Aufenthalt in einer anderen Kommune haben, nur dann teilnehmen, wenn auch in dieser Kommune die Zusammenkünfte entsprechend Satz 4 zugelassen sind oder die Zusammenkunft nach Satz 1 zulässig wäre. ⁷Die Sätze 1 bis 6 gelten nicht für Versammlungen im Sinne des § 2 des Niedersächsischen Versammlungsgesetzes (NVersG). ⁸Eine Zusammenkunft, die weder nach den Sätzen 1 bis 6 zulässig noch eine Versammlung im Sinne des § 2 NVersG ist, ist verboten.“

b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 5 erhält folgende Fassung:

„5. bei

- a) Veranstaltungen und Sitzungen des Niedersächsischen Landtags, seiner Gremien und Fraktionen und von kommunalen Vertretungen, deren Gremien, Fraktionen und Gruppen, wobei das Hausrecht und die Ordnungsgewalt der Präsidentin oder des Präsidenten des Niedersächsischen Landtags unberührt bleiben,
- b) Versammlungen von Parteien und Wählergruppen zur Aufstellung ihrer Bewerberinnen und Bewerber nach den jeweiligen wahlrechtlichen Regelungen für bevorstehende öffentliche Wahlen, insbesondere Wahlkreiskonferenzen, Vertreterversammlungen und ähnliche Veranstaltungen, und
- c) Kontakten im Wahlkampf oder bei der Wahlwerbung im Rahmen der Vorbereitung und Durchführung öffentlicher Wahlen,“.

bb) Nummer 10 erhält folgende Fassung:

„10. bei sportlicher Betätigung von insgesamt höchstens fünf Personen aus insgesamt höchstens zwei Haushalten,“.

- c) Es wird der folgende neue Absatz 4 eingefügt:
- „(4) ¹Über Absatz 3 Satz 1 Nr. 10 hinaus sind der Betrieb und die Nutzung öffentlicher und privater Sportanlagen unter freiem Himmel, ausgenommen Schwimmbäder und ähnliche Anlagen, zur Sportausübung durch Kinder und Jugendliche bis zu einem Alter von einschließlich 14 Jahren in nicht wechselnder Gruppenzusammensetzung von bis zu 20 Kindern und Jugendlichen zuzüglich bis zu zwei betreuenden Personen unter den Voraussetzungen der Sätze 2 und 3 zulässig. ²Geräteräume und andere Räume zur Aufbewahrung von Sportmaterial dürfen von Personen nur unter Einhaltung des Abstandsgebots nach Absatz 2 Satz 1 betreten und genutzt werden. ³Die Nutzung von Umkleideräumen und Duschen ist nicht zulässig.“
- d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 wird die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Sätze 2 bis 4 und 6“ ersetzt.
- bb) Die bisherige Nummer 3 wird durch die folgenden neuen Nummern 3 und 3 a ersetzt:
- „3. Schulungen im Rahmen einer Fahr- oder Flugschule einschließlich einer Einrichtung für die Durchführung von Schulungen in Erster Hilfe nach § 19 der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) durchführt oder an solchen Schulungen teilnimmt oder Dienstleistungen im Rahmen eines Betriebs der körpernahen Dienstleistungen oder der Körperpflege wie eines Friseurbetriebs, eines Kosmetikstudios, einer Massagepraxis, eines Tattoo-Studios oder eines ähnlichen Betriebs einschließlich Einrichtungen für medizinisch notwendige Behandlungen wie Praxen für Physiotherapie, Ergotherapie, Podologie oder Fußpflege, die Betriebe des Orthopädienschuhmacher-Handwerks und des Handwerks der Orthopädietechnik sowie die Praxen der Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker erbringt oder als Kundin oder Kunde entgegennimmt,
- 3 a. im Bereich der Gesundheitsversorgung oder der Pflege von Personen Kontakt zu den zu versorgenden oder zu pflegenden Personen hat,“.
- cc) In Nummer 4 wird die Angabe „1 oder 2“ durch die Angabe „1, 2 oder 3“ ersetzt.
- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Am Ende der Nummer 3 werden die Worte „sowie bei Kontakten im Wahlkampf oder bei der Wahlwerbung für Personen, die sich im Rahmen einer öffentlichen Wahl um ein politisches Mandat oder Amt bewerben“ eingefügt.
- bb) Der Nummer 4 werden die Worte „wobei das Hausrecht und die Ordnungsgewalt der Präsidentin oder des Präsidenten des Niedersächsischen Landtages unberührt bleiben,“ angefügt.
- cc) Am Ende der Nummer 8 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
- dd) Es wird die folgende Nummer 9 angefügt:
- „9. im Rahmen einer logopädischen Behandlung.“
3. § 4 Abs. 1 Halbsatz 2 erhält folgende Fassung:
- „wegen des Hausrechts und der Ordnungsgewalt der Präsidentin oder des Präsidenten des Niedersächsischen Landtags sind von der Pflicht nach Halbsatz 1 der Niedersächsische Landtag, seine Gremien und Fraktionen ausgenommen.“
4. In § 5 Abs. 1 Satz 1 wird nach Nummer 4 die folgende Nummer 4 a eingefügt:
- „4 a. die Anbieterin oder der Anbieter von außerschulischer Lernförderung nach § 14 a Abs. 2,“.
5. Im Ersten Teil wird nach § 5 der folgende § 5 a eingefügt:
- „§ 5 a
Testung
- ¹In den in dieser Verordnung bestimmten Fällen, in denen auf diese Vorschrift Bezug genommen wird, muss der dort vorgesehene Test auf das Vorliegen des Corona-Virus SARS-CoV-2 durch
1. eine molekularbiologische Untersuchung mittels Polymerase-Kettenreaktion (PCR-Testung) oder
 2. einen PoC-Antigen-Test zur patientennahen Durchführung, der die Anforderungen nach § 1 Abs. 1 Satz 2 der Coronavirus-Testverordnung vom 27. Januar 2021 (BAnz AT 27.01.2021 V2) erfüllt, oder einen Test zur Eigenanwendung (Selbsttest), der durch das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassen und auf der Website

https://www.bfarm.de/DE/Medizinprodukte/Antigentests/_node.html mit Stand vom 5. März 2021 gelistet ist,

durchgeführt werden. ²Im Fall der Testung nach Satz 1 Nr. 1 darf der Test nicht vor mehr als 24 Stunden vorgenommen worden sein und das Ergebnis muss durch die den Test durchführende Stelle bestätigt sein; die Bestätigung ist vor dem Betreten der Einrichtung, des Betriebs oder des Veranstaltungsorts vorzulegen. ³Im Fall einer Testung mittels eines PoC-Antigen-Tests zur patientennahen Durchführung nach Satz 1 Nr. 2 erste Alternative hat die Betreiberin oder der Betreiber der besuchten Einrichtung oder des besuchten Betriebs oder die Veranstalterin oder der Veranstalter der besuchten Veranstaltung der Besucherin oder dem Besucher den Test anzubieten und vor dem Betreten der Einrichtung, des Betriebs oder Veranstaltungsorts durch die Besucherin oder den Besucher den Test durch eine von der Betreiberin, dem Betreiber, der Veranstalterin oder dem Veranstalter beauftragten und dafür geschulten Person durchführen zu lassen. ⁴Im Fall eines Selbsttests nach Satz 1 Nr. 2 zweite Alternative ist der Test vor dem Betreten der Einrichtung, des Betriebs oder Veranstaltungsorts in Anwesenheit einer von der Betreiberin, dem Betreiber, der Veranstalterin oder dem Veranstalter beauftragten Person von der Besucherin oder dem Besucher durchzuführen. ⁵Die Betreiberin, der Betreiber, die Veranstalterin oder der Veranstalter hat der Besucherin oder dem Besucher auf Verlangen das Ergebnis und den Zeitpunkt der Testung nach Satz 3 oder 4 zu bestätigen. ⁶Die Pflicht zur Testung nach Satz 3 oder 4 entfällt, wenn die Besucherin oder der Besucher eine Bestätigung gemäß Satz 5 über eine höchstens 12 Stunden alte negative Testung nach Satz 3 oder 4 vorlegt. ⁶Ergibt eine Testung nach den Sätzen 1 bis 4 das Vorliegen des Corona-Virus SARS-CoV-2, so hat die Betreiberin, der Betreiber, die Veranstalterin oder der Veranstalter der Besucherin oder dem Besucher den Zutritt zu verweigern und sofort das örtlich zuständige Gesundheitsamt über das Ergebnis der Testung zu informieren und dabei die Kontaktdaten der Besucherin oder des Besuchers im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2 mitzuteilen; § 5 Abs. 1 Sätze 3, 4, 6, 7 und 11 ist entsprechend anzuwenden.“

6. § 6 wird gestrichen.
7. Es wird der folgende neue § 7 eingefügt:

„§ 7

Regelungen für den Betrieb und den Besuch von Einrichtungen

(1) ¹Der Besuch einer Gedenkstätte ist unter den Anforderungen der Sätze 2 bis 6 zulässig. ²Die für die Gedenkstätte verantwortliche Person hat sicherzustellen, dass die Besucherinnen und Besucher das Abstandsgebot nach § 2 Abs. 2 und 3 Nr. 1 einhalten. ³Die verantwortliche Person ist darüber hinaus verpflichtet, Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 4 zu treffen; der Zutritt zu einer Gedenkstätte im Sinne des Satzes 1 ist nur nach vorheriger Terminvereinbarung zulässig. ⁴Die Zahl der Besucherinnen und Besucher, die sich zur gleichen Zeit in der Gedenkstätte aufhalten, darf die Hälfte der Personenkapazität der Gedenkstätte nicht überschreiten. ⁵Die Regelungen über die Datenerhebung und Dokumentation nach § 5 sind anzuwenden. ⁶Die auf dem Gelände der Gedenkstätte gelegenen Verkaufsstellen einschließlich mobiler Verkaufsstellen und Gastronomiebetriebe im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 wie zum Beispiel Cafés, ausgenommen der Außer-Haus-Verkauf, sind für den Besucherverkehr geschlossen.

(2) Absatz 1 ist für den Betrieb und den Besuch eines Zoos, Tierparks oder botanischen Gartens entsprechend anzuwenden.

(3) ¹Der Betrieb eines Museums, eines Freilichtmuseums, einer Ausstellung, einer Galerie oder einer ähnlichen Einrichtung erfordert in dem nach § 4 erforderlichen Hygienekonzept über die Anforderungen nach § 4 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 hinaus Maßnahmen, die die Zahl der Besucherinnen und Besucher und deren Aufenthalt in der jeweiligen Einrichtung auch zeitlich begrenzt und steuert; der Zutritt zu einer Einrichtung im Sinne des Halbsatzes 1 ist nur nach vorheriger Terminvereinbarung zulässig. ²Die Zahl der Besucherinnen und Besucher, die sich zur gleichen Zeit in der Einrichtung aufhalten, darf die Hälfte der Personenkapazität der gesamten Einrichtung nicht überschreiten. ³Die Regelungen über die Datenerhebung und Dokumentation nach § 5 sind anzuwenden.“

8. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 6 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 2 Abs. 1“ ersetzt.
 - b) Es wird der folgende neue Absatz 3 eingefügt:

„(3) Angebote der Selbsthilfe nach § 20 h des Fünften Buchs des Sozialgesetzbuchs dürfen, auch abweichend von § 2 Abs. 1, Zusammenkünfte mit bis zu zehn Personen in geschlossenen Räumen durchführen, wenn das Abstandsgebot nach § 2 Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 1 eingehalten wird.“

- c) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.

9. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aaa) Die Nummern 4 und 5 erhalten folgende Fassung:
- „4. Theater, Opernhäuser, Konzerthäuser, Kulturzentren und ähnliche Einrichtungen, unabhängig von der jeweiligen Trägerschaft und den Eigentumsverhältnissen,
5. Kinos, Freizeitparks, Angebote von Freizeitaktivitäten sowohl innerhalb als auch außerhalb von Gebäuden wie Indoor-Spielplätze, Kletterhallen, Klettergärten, Kletterparks, Spielparks, Abenteuerspielplätze, Minigolfanlagen und ähnliche Einrichtungen sowie Seilbahnen,“.
- ccc) In Nummer 7 werden die Worte „im Rahmen des Individualsports allein, mit einer weiteren Person oder den Personen des eigenen Hausstands“ durch die Worte „allein oder mit insgesamt höchstens fünf Personen aus insgesamt höchstens zwei Haushalten und die sportliche Betätigung nach § 2 Abs. 4“ ersetzt.
- ddd) Nummer 9 wird gestrichen.
- bb) Es wird der folgende neue Satz 5 eingefügt:
- „⁵Abweichend von Satz 1 Nr. 2 Buchst. b dürfen zulässig beherbergte Gäste das Frühstück unter Einhaltung der Kontaktbeschränkungen nach § 2 Abs. 1, des Abstandsgebots nach § 2 Abs. 2 Satz 1 und der Anforderungen des nach § 4 Abs. 1 bestehenden Hygienekonzepts in den Speiseräumen der Beherbergungsstätte oder des Hotels einnehmen.“
- cc) Der bisherige Satz 5 wird Satz 6.
- b) Absatz 1 b wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aaa) Der Nummer 9 werden die Worte „des Orthopädieschuhmacher-Handwerks und des Handwerks der Orthopädietechnik,“ angefügt.
- bbb) Nach Nummer 16 wird die folgende Nummer 16 a eingefügt:
- „16 a. des Buchhandels,“.
- bb) Der bisherige Satz 3 wird durch die folgenden neuen Sätze 3 und 4 ersetzt:
- „³Zulässig sind auch die Beratung und der Verkauf von jeglicher Ware in den Geschäftsräumen einer nach Satz 1 geschlossenen Verkaufsstelle nach vorheriger Terminvereinbarung und unter Wahrung des Abstandsgebots nach § 2 Abs. 2 Satz 1, wobei sich in den Geschäftsräumen nur eine Kundin oder ein Kunde mit jeweils einer Begleitperson je 40 Quadratmeter Verkaufsfläche aufhalten darf; Absatz 3 Satz 1 ist nicht anzuwenden. ⁴Zulässig ist zudem die Auslieferung jeglicher Waren auf Bestellung sowie deren Verkauf im Fernabsatz zur Abholung bei kontaktloser Übergabe außerhalb der Geschäftsräume oder innerhalb der Geschäftsräume einer nach Satz 1 geschlossenen Verkaufsstelle, jeweils unter Wahrung des Abstandsgebots nach § 2 Abs. 2 Satz 1; für die Übergabe der Ware darf sich in den Geschäftsräumen nur eine Kundin oder ein Kunde mit jeweils einer Begleitperson je 40 Quadratmeter Verkaufsfläche aufhalten.“
- cc) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.
- dd) Es wird der folgende Satz 6 angefügt:
- „⁶Zulässig ist im Übrigen nach vorheriger Terminvereinbarung mit einer Kundin oder einem Kunden und jeweils einer Begleitperson die Durchführung von Bemusterungs- und Anprobeterminen in Betrieben und Einrichtungen jeglicher Art.“
- c) Nach Absatz 1 b wird der folgende Absatz 1 c eingefügt:
- „(1 c) ¹Nimmt eine Kundin oder ein Kunde eine Dienstleistung eines Betriebs der körpernahen Dienstleistungen oder der Körperpflege wie eines Friseurbetriebs, eines Kosmetikstudios, einer Massagepraxis, eines Tattoo-Studios oder eines ähnlichen Betriebs einschließlich Einrichtungen für medizinisch notwendige Behandlungen wie Praxen für Physiotherapie, Ergotherapie, Podologie oder Fußpflege, die Betriebe des Orthopädieschuhmacher-Handwerks und des Handwerks der Orthopädietechnik sowie die Praxen der Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker entgegen, bei der die nach § 3 Abs. 3 Satz 3 Nr. 3 erforderliche medizinische Maske nicht dauerhaft getragen werden kann, oder nimmt die Kundin oder der Kunde eine logopädische Behandlung entgegen, so hat die Kundin oder der Kunde das Vorliegen des Corona-Virus SARS-CoV-2 bei ihr oder ihm durch einen Test nach § 5 a auszuschließen. ²Im Übrigen ist die Betreiberin oder der Betreiber eines Betriebs oder einer Einrichtung nach Satz 1 verpflichtet, die dienstleistenden Personen der Einrichtung nach einem Testkonzept auf das

Vorliegen des Corona-Virus SARS-CoV-2 zu testen; das Testkonzept ist auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.“

10. § 11 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Abweichend von Absatz 1 gilt für die Betreuung fremder Kinder von mehreren Tagespflegepersonen in Zusammenarbeit, also in der sogenannten Großtagespflege, § 12 Abs. 3 entsprechend. ²Wenn in Bezug auf das Gebiet des Landkreises oder der kreisfreien Stadt, in dem die Großtagespflege betrieben wird, die Zahl der Neuinfizierten im Verhältnis zur Bevölkerung 100 oder mehr Fälle je 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner kumulativ in den letzten sieben Tagen beträgt, dann findet ein eingeschränkter Betrieb entsprechend § 12 Abs. 1 statt, bis der Schwellenwert von 100 an drei aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten ist; kann eine räumliche Trennung der durch eine Tagespflegeperson betreuten Kinder von den durch eine andere Tagespflegeperson in Zusammenarbeit betreuten Kinder nicht gewährleistet werden, so gilt § 12 Abs. 2 entsprechend.“

11. § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12

Kindertageseinrichtungen

(1) ¹An allen Kindertageseinrichtungen einschließlich Kinderhorten findet ein eingeschränkter Betrieb statt. ²Der eingeschränkte Betrieb sieht ein Betreuungsangebot für alle Kinder vor, die in der jeweiligen Kindertageseinrichtung einen Betreuungsplatz haben. ³Soweit genehmigte Plätze nicht belegt sind, ist die Neuaufnahme von Kindern zulässig. ⁴In den Kindertageseinrichtungen sollen Kinder während des eingeschränkten Betriebs in den Gruppen betreut werden, in die sie vor der Zeit der Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 aufgenommen worden waren. ⁵Offene Gruppenkonzepte sowie die Durchmischung von zeitgleich in einer Kindertagesstätte betriebenen Gruppen sind nicht zulässig. ⁶Jeder Gruppe werden von vornherein bestimmte Räumlichkeiten zugeordnet; die Nutzung einer gruppenübergreifend vorgehaltenen Räumlichkeit, wie zum Beispiel eines Bewegungsraums, oder des Außengeländes der Einrichtung durch verschiedene Gruppen ist möglich, wenn die Räumlichkeit oder das Außengelände zeitgleich immer nur durch eine Gruppe genutzt wird. ⁷Satz 6 gilt nicht bei ausreichend großen Außenflächen, bei denen eindeutig abgrenzbare Spielbereiche für einzelne Gruppen geschaffen werden, die eine Durchmischung von zeitgleich in einer Kindertageseinrichtung betriebenen Gruppen wirksam unterbinden. ⁸Zugleich müssen die Spielbereiche nach Satz 7 derart eingegrenzt sein, dass zwischen den einzelnen Spielbereichen ein Korridor mit einer Breite von mindestens 1,5 Metern besteht. ⁹Ausgenommen von den Sätzen 1 bis 8 ist die Betreuung von Gruppen, in denen sich ausschließlich Kinder befinden, denen Hilfe nach dem Neunten Buch des Sozialgesetzbuchs gewährt wird. ¹⁰Eine Untersagung des Betriebs einer Kindertageseinrichtung durch eine Einzelanordnung bleibt unberührt.

(2) ¹Wenn in Bezug auf das Gebiet des Landkreises oder der kreisfreien Stadt, in dem die Kindertageseinrichtung liegt, die Zahl der Neuinfizierten im Verhältnis zur Bevölkerung 100 oder mehr Fälle je 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner kumulativ in den letzten sieben Tagen beträgt, dann ist der Betrieb von Kindertageseinrichtungen und Kinderhorten untersagt, bis der Schwellenwert von 100 an drei aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten ist. ²Ausgenommen ist die Notbetreuung in kleinen Gruppen. ³Die Notbetreuung ist unter Berücksichtigung der vorhandenen Kapazitäten auf das notwendige und epidemiologisch vertretbare Maß zu begrenzen. ⁴Die höchstens zulässige Zahl der in einer kleinen Gruppe nach Satz 2 betreuten Kinder richtet sich nach der Altersstruktur in dieser Gruppe. ⁵Die höchstens zulässige Zahl der betreuten Kinder darf in einer kleinen Gruppe, in der

1. überwiegend Kinder unter drei Jahren betreut werden, in der Regel 8 Kinder,
2. überwiegend Kinder von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung betreut werden, in der Regel 13 Kinder und
3. überwiegend Kinder von der Einschulung bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres betreut werden, in der Regel 10 Kinder

nicht überschreiten. ⁶Eine Überschreitung der höchstens zulässigen Zahl der betreuten Kinder in einer kleinen Gruppe ist unter Berücksichtigung der räumlichen, personellen und organisatorischen Kapazitäten zulässig. ⁷Die Notbetreuung dient dazu, Kinder aufzunehmen,

1. bei denen mindestens eine Erziehungsberechtigte oder ein Erziehungsberechtigter in betriebsnotwendiger Stellung in einem Berufszweig von allgemeinem öffentlichem Interesse tätig ist,
2. bei denen ein Unterstützungsbedarf, insbesondere ein Sprachförderbedarf, besteht oder
3. die zum kommenden Schuljahr schulpflichtig nach § 64 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Schulgesetzes werden.

⁸Zulässig ist auch die Betreuung in besonderen Härtefällen wie etwa für Kinder, deren Betreuung zur Sicherung des Kindeswohls erforderlich ist, sowie bei drohender Kündigung oder erheblichem

Verdienstausfall für mindestens eine Erziehungsberechtigte oder einen Erziehungsberechtigten.⁹Ausgenommen von den Sätzen 1 bis 8 ist die Betreuung von Gruppen, in denen sich ausschließlich Kinder befinden, denen Hilfe nach dem Neunten Buch des Sozialgesetzbuchs gewährt wird.

(3) ¹Während der Betreuung in einer Gruppe, in der überwiegend Kinder von der Einschulung bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres betreut werden, hat jede Person eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, wenn aufgrund der örtlichen Gegebenheiten die Einhaltung des Abstandsgebots nach § 2 Abs. 2 Satz 1 nicht gewährleistet werden kann. ²Ausgenommen davon sind Kinder bis zur Einschulung.

(4) In allen Kindertageseinrichtungen ist der ‚Niedersächsische Rahmen-Hygieneplan Corona Kindertagesbetreuung‘ vom 5. März 2021, veröffentlicht auf der Internetseite des Kultusministeriums (https://www.mk.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/fragen_und_antworten_fragen_und_antworten_zum_derzeit_eingeschrankten_betrieb_an_kindertageseinrichtungen/fragenundantworten-zu-einrichtungsschliessung-und-notbetreuung-fur-kindertageseinrichtungen-186238.html), ergänzend zu den Hygieneplänen nach § 36 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) zu beachten.

(5) ¹Die Vorgaben des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder und der Verordnung über Mindestanforderungen an besondere Tageseinrichtungen für Kinder sowie über die Durchführung der Finanzhilfe zu der Qualifikation des erforderlichen Personals sind ausgesetzt, soweit der Träger einer Kindertageseinrichtung aufgrund der Auswirkungen der Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 ausfallendes Personal nicht durch geeignete Fach- und Betreuungskräfte ersetzen kann. ²Dies gilt sowohl für den Fall, dass das Personal aufgrund einer Erkrankung an COVID-19 oder aufgrund eines positiven SARS-CoV-2-Tests nicht in der Kindertageseinrichtung tätig werden kann, als auch für den Fall, dass der Träger das Personal aufgrund einer erforderlichen Quarantäne oder aufgrund der Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe nicht für die Arbeit am Kind einsetzen kann.“

12. § 13 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹An allen Schulen ist der Schulbesuch untersagt, ausgenommen hiervon ist der Schulbesuch für schriftliche Arbeiten und Abschlussprüfungen. ²Von der Untersagung ausgenommen sind ferner

1. der 9. und der 10. Schuljahrgang, soweit an der Schule in diesen Schuljahrgängen im Schuljahr 2020/2021 Abschlussprüfungen vorgesehen sind,
2. der Sekundarbereich II, soweit an der Schule in Lerngruppen dieser Schuljahrgänge im Schuljahr 2020/2021 Abschlussprüfungen vorgesehen sind,
3. die Schuljahrgänge 1 bis 4 und
4. die Förderschulen im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung und die Tagesbildungsstätten.

³Ab dem 15. März 2021 sind dann von der Untersagung nach Satz 1 ferner ausgenommen die Schuljahrgänge 5 bis 7 und 12, die Berufseinstiegsschule sowie Berufsschulklassen, die von Jugendlichen mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung nach § 67 Abs. 4 des Niedersächsischen Schulgesetzes besucht werden, sowie die Förderschulen im Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung sowie in den verbundenen Förderschwerpunkten Hören und Sehen; ab dem 22. März 2021 sind alle Schulen auf dem Gebiet eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt dann von der Untersagung nach Satz 1 ausgenommen, wenn in Bezug auf das Gebiet des Landkreises oder der kreisfreien Stadt (Standort der Schule) die Zahl der Neuinfizierten im Verhältnis zur Bevölkerung weniger als 100 Fälle je 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner kumulativ in den letzten sieben Tagen beträgt. ⁴Wenn am 15. März 2021 oder später am Standort der Schule die Zahl der Neuinfizierten im Verhältnis zur Bevölkerung 100 oder mehr Fälle je 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner kumulativ in den letzten sieben Tagen beträgt, ist der Schulbesuch nach Maßgabe der Sätze 1 und 2 untersagt, bis der Schwellenwert von 100 an drei aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten ist. ⁵Der Unterricht, außerunterrichtliche Angebote der Ganztagschule sowie sonstige schulische Veranstaltungen der nach Satz 2 oder 3 von der Untersagung ausgenommenen Schuljahrgänge finden grundsätzlich in geteilten Lerngruppen statt. ⁶Die Lerngruppen nach Satz 5 sollen in ihrer Personenzusammensetzung möglichst unverändert bleiben. ⁷Die Gruppengröße darf in der Regel 16 Personen nicht überschreiten. ⁸Außerhalb von Unterrichts- und Arbeitsräumen hat jede Person eine Mund-Nasen-Bedeckung in von der Schule besonders gekennzeichneten Bereichen zu tragen, in denen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten die Einhaltung des Abstandsgebots nach § 2 Abs. 2 Satz 1 nicht gewährleistet werden kann. ⁹Darüber hinaus besteht die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in Unterrichts- und Arbeitsräumen während des Unterrichts. ¹⁰Abweichend von Satz 9 darf in den Schuljahrgängen 1 bis 4 die Mund-Nasen-Bedeckung in Unterrichts- und Arbeitsräumen abgelegt werden, soweit und solange die pflichtige Person einen Sitzplatz eingenommen hat und das Abstandsgebot nach § 2 Abs. 2 Satz 1 eingehalten wird. ¹¹Schulfahrten sind für die Dauer der Maßnahme untersagt. ¹²Schulfahrten im Sinne des Satzes 11 sind Schulveranstaltungen, die mit Fahrtzielen außerhalb des Schulstandortes verbunden sind, mit denen definierte Bildungs- und Erziehungsziele verfolgt werden; dazu zählen auch Schüleraustauschfahrten und Schullandheimaufenthalte sowie unterrichtsbedingte Fahrten zu außerschulischen Lernorten. ¹³Für Schülerinnen und Schüler, die aufgrund der Teilung der Lerngruppe zeitweise nicht am Präsenzunterricht teilnehmen, gilt die Schule in dieser Zeit als vorübergehend geschlossen im Sinne des § 56 Abs. 1 a Satz 1 Nr. 1 IfSG.“

13. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „gibt“ ein Semikolon und die Worte „mit Zustimmung der örtlich zuständigen Behörden kann eine Einrichtung in dem Hygienekonzept hiervon abweichende Regelungen treffen, soweit diese mit dem Interesse des Gesundheitsschutzes vereinbar sind“ eingefügt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 3 wird die Zahl „50“ durch die Zahl „35“ ersetzt.
 - bb) In Satz 7 werden die Worte „nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 zulässige“ gestrichen und nach dem Wort „Körperpflege“ werden die Worte „im Sinne des § 10 Abs. 1 c“ eingefügt.

14. § 14 a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Fahrunterricht“ durch die Worte „Fahr- und Flugunterricht und Schulungen in Erster Hilfe nach § 19 FeV“ ersetzt.
 - bb) Es wird der folgende Satz 5 angefügt:

„⁵Von der Untersagung nach Satz 1 ausgenommen sind auch die Vorbereitung auf und die Abnahme von Sachkundeprüfungen nach § 3 des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden (NHundG), die Vorbereitung auf und die Durchführung von Wesenstests nach § 13 NHundG, die Durchführung von Welpenkursen und Junghundekursen, die Durchführung verhaltenstherapeutischer Trainingseinheiten mit Hunden, das Training von Hund-Halter-Gespannen und das Training und die Prüfung von Rettungs- und Jagdhunden.“
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Abweichend von Absatz 1 Satz 1 können Angebote der außerschulischen Lernförderung für Schülerinnen und Schüler mit einem Lernförderbedarf auch als Präsenzangebot in Gruppen mit bis zu 16 Personen stattfinden, soweit die Vorgaben des § 2 Abs. 2 eingehalten werden. ²Der Lernförderbedarf nach Satz 1 ist durch die Schule zu bescheinigen.“

15. Nach § 18 wird der folgende § 18 a eingefügt:

„§ 18 a

Hochinzidenzkommunen

(1) ¹Hochinzidenzkommunen sind die Landkreise und kreisfreien Städte, für deren Gebiet am 8. März 2021 die Zahl der Neuinfizierten im Verhältnis zur Bevölkerung mehr als 100 Fälle je 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner kumulativ in den letzten sieben Tagen beträgt. ²Hochinzidenzkommunen sind auch die Landkreise und kreisfreien Städte, die die örtlich zuständigen Behörden nach Absatz 2 durch öffentlich bekannt zu gebende Allgemeinverfügung zu Hochinzidenzkommunen erklärt haben.

(2) Beträgt an drei aufeinanderfolgenden Tagen (Dreitagesabschnitt) in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt die Zahl der Neuinfizierten im Verhältnis zur Bevölkerung mehr als 100 Fälle je 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner kumulativ in den letzten sieben Tagen und ist diese Überschreitung nach Einschätzung der örtlich zuständigen Behörden von Dauer, so erklären die örtlich zuständigen Behörden den betreffenden Landkreis oder die betreffende kreisfreie Stadt mit Wirkung ab dem zweiten Werktag nach dem Dreitagesabschnitt zur Hochinzidenzkommune.

(3) In den Hochinzidenzkommunen nach den Absätzen 1 und 2 sind

1. anstelle des § 2 Abs. 1 der § 2 Abs. 1 und der § 6 der Niedersächsischen Corona-Verordnung in der am 6. März 2021 geltenden Fassung,
2. anstelle des § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 10 und Abs. 4 und 5 der § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 10 und Abs. 4 der Niedersächsischen Corona-Verordnung in der am 6. März 2021 geltenden Fassung,
3. anstelle des § 3 Abs. 3 Nrn. 1 und 3 der § 3 Abs. 3 Nrn. 1 und 3 der Niedersächsischen Corona-Verordnung in der am 6. März 2021 geltenden Fassung,
4. anstelle des § 7 der § 7 der Niedersächsischen Corona-Verordnung in der am 6. März 2021 geltenden Fassung,
5. anstelle des § 10 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 4, 5 und 7 der § 10 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 4, 5, 7 und 9 der Niedersächsischen Corona-Verordnung in der am 6. März 2021 geltenden Fassung,
6. anstelle des § 10 Abs. 1 Sätze 5 und 6 der § 10 Abs. 1 Satz 5 der Niedersächsischen Corona-Verordnung in der am 6. März 2021 geltenden Fassung,
7. anstelle des § 10 Abs. 1 b Sätze 3 bis 5 der § 10 Abs. 1 b Sätze 3 und 4 der Niedersächsischen Corona-

Verordnung in der am 6. März 2021 geltenden Fassung,

8. anstelle des § 10 Abs. 3 Satz 2 ist § 10 Abs. 3 Satz 1 der Niedersächsischen Corona-Verordnung in der am 6. März 2021 geltenden Fassung,
9. anstelle des § 14 a Abs. 2 der § 14 a Abs. 2 der Niedersächsischen Corona-Verordnung in der am 6. März 2021 geltenden Fassung

anzuwenden; § 10 Abs. 1 c ist nicht anzuwenden.

(4) ¹Sinkt an sieben aufeinanderfolgenden Tagen in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt nach Absatz 1 die Zahl der Neuinfizierten im Verhältnis zur Bevölkerung unter 100 Fälle je 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner kumulativ in den letzten sieben Tagen und ist diese Unterschreitung nach Einschätzung der örtlich zuständigen Behörden von Dauer, so erklären sie durch öffentlich bekannt zu gebende Allgemeinverfügung, ab welchem Zeitpunkt der betreffende Landkreis oder die betreffende kreisfreie Stadt nicht länger Hochinzidenzkommune ist. ²Ab diesem Zeitpunkt sind die in Absatz 3 genannten Regelungen der Niedersächsischen Corona-Verordnung in der am 6. März 2021 geltenden Fassung nicht mehr anzuwenden.

(5) Das für Gesundheit zuständige Ministerium gibt auf der Internetseite https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/aktuelle_lage_in_niedersachsen/ für jeden Tag die im Sinne der Absätze 1, 2 und 4 maßgebliche Zahl der Neuinfizierten im Verhältnis zur Bevölkerung je 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner kumulativ in den letzten sieben Tagen bekannt.“

16. In § 20 Abs. 1 wird das Datum „7. März 2021“ durch das Datum „28. März 2021“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Niedersächsischen Quarantäne-Verordnung

In § 4 Abs. 1 der Niedersächsischen Quarantäne-Verordnung vom 22. Januar 2021 (Nds. GVBl. S. 16), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 12. Februar 2021 (Nds. GVBl. S. 55), wird das Datum „7. März 2021“ durch das Datum „28. März 2021“ ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt am 7. März 2021 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt Artikel 1 Nrn. 1 bis 15 am 8. März 2021 in Kraft.

Hannover, den 6. März 2021

**Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**

Ministerin

Begründung

Zu Artikel 1 (Änderung der Niedersächsischen Corona-Verordnung):

I. Anlass und wesentliche Ziele der Regelungen

§ 28 Abs. 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) verpflichtet die zuständige Behörde, die zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen. § 32 Satz 1 IfSG ermächtigt die Landesregierungen unter den Voraussetzungen, die für Maßnahmen nach den §§ 28 bis 31 IfSG maßgebend sind, durch Rechtsverordnung entsprechende Gebote und Verbote zu erlassen. Hiervon hat das Land Niedersachsen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie Gebrauch gemacht und passt die notwendigen Maßnahmen durch Änderungsverordnungen an den Verlauf der Pandemie an.

Auch wenn die Infektionszahlen seit der letzten Änderung der Niedersächsischen Corona-Verordnung Dank der Disziplin der Bürgerinnen und Bürger bei der Einhaltung der darin vorgesehenen Maßnahmen gesunken sind, so stagniert diese erfreuliche Entwicklung gegenwärtig und das deutlich vermehrte Auftreten hochinfektöser Mutanten lässt die Zahl der Neuinfektionen sogar wieder ansteigen. Aus diesem Grund sind zwar weiterhin einschränkende Maßnahmen unumgänglich, das Voranschreiten der Impfungen, die besseren Testmöglichkeiten und die Unterstützung der Gesundheitsämter bei der Infektionsnachverfolgung erlauben jedoch bei einem stabilen Infektionsgeschehen maßvolle Lockerungen auf dem Weg zu mehr Normalität.

Die aufrechtzuerhaltenden Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie orientieren sich an den Grundsätzen der Geeignetheit, Erforderlichkeit und Angemessenheit um einen fairen Ausgleich zwischen dem Allgemeininteresse des Infektionsschutzes einerseits und dem Recht der Bürgerinnen und Bürger ihre Freiheitsrechte uneingeschränkt wahrnehmen zu können zu befördern. Richtschnur ist dabei das IfSG, wobei das Land Niedersachsen nach wie vor keine umfassenden Schutzmaßnahmen ergreift, die nach § 28 a Abs. 3 Satz 5 IfSG bei einer Überschreitung eines Schwellenwertes von über 50 Neuinfektionen je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen wie gegenwärtig in Niedersachsen vorgesehen sind, sondern beschränkt sich weiterhin darauf, breit angelegte Schutzmaßnahmen vorzusehen, die nach Satz 6 der genannten Vorschrift bei einer Überschreitung eines Schwellenwertes von über 35 Neuinfektionen je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen zu ergreifen sind. Die Maßnahmen erfassen zwar eine Vielzahl von Lebensbereichen, schränken sie jedoch nicht umfassend ein. Beispielhaft sei genannt, dass die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht umfassend gilt, keine nächtlichen Ausgangssperren vorgesehen sind, die Sportausübung mit abgestuften Einschränkungen möglich bleibt, keine Untersagung des Alkoholkonsums in der Öffentlichkeit erfolgt ist, lediglich die Durchführung touristischer Bus-, Schiffs- und Kutschfahrten und nicht jegliche privaten Reisen untersagt wird, Beherbergungen u. a. im Rahmen von Dienst- oder Geschäftsreisen erlaubt sind, in der Gastronomie der Außer-Haus-Verkauf und der Betrieb in bestimmten Einrichtungen zulässig bleibt, nicht sämtliche Betriebe und Gewerbe geschlossen zu halten sind und auch der Betrieb von Einrichtungen der außerschulischen Bildung nicht unfänglich untersagt ist.

Es ist zu begründet zu hoffen, dass sich das Infektionsgeschehen mit der auf den Weg gebrachten fortschreitenden Durchimpfung der Bevölkerung beruhigen und die Zahl der schweren und tödlichen Verläufe und damit auch die Belastung des Gesundheitssystems geringer sein wird. Die zunehmende Verfügbarkeit von Schnell- und Selbsttests in großen Mengen wird das Pandemiegeschehen zusätzlich positiv beeinflussen und ihr verantwortungsbewusster Einsatz erlaubt es Kontaktbeschränkungen maßvoll zu lockern. Die weiterhin erfolgende konsequente personelle und digitale Ertüchtigung des öffentlichen Gesundheitssystems trägt ebenfalls dazu bei, das Infektionsgeschehen besser nachverfolgen zu können und die Krise zu bewältigen. So sind derzeit ca. 380 Landesbedienstete zur Unterstützung des Öffentlichen Gesundheitsdienstes abgeordnet. Hinzu kommt eine Vielzahl von Angehörigen der Hilfsorganisationen die in den Landkreisen in mobilen Kontaktverfolgungsteams tätig sind sowie unterstützende Soldaten. Angesichts dessen und auch in Anbetracht der inzwischen beachtlichen Dauer des „Lockdowns“ ist es an der Zeit bei einem stabilen Infektionsgeschehen maßvolle Lockerungen in den Blick zu nehmen, um das soziale, wirtschaftliche und kulturelle Leben sowie generell die gewohnten Freiheiten der Bürgerinnen und Bürger nicht unangemessen einzuschränken.

Auch vor diesem Hintergrund haben die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder in ihrem Beschluss vom 3. März 2021 u. a. folgendes beschlossen:

„1. In den kommenden Wochen und Monaten, bis allen Bürgerinnen und Bürgern ein Impfangebot gemacht werden konnte, stellen regelmäßige Corona-Tests einen wichtigen Baustein dar, um mehr Normalität und sichere Kontakte zu ermöglichen. Schnelltests sind inzwischen in großer Zahl verfügbar und das Testangebot auf dem Markt wird durch kostengünstige Selbsttests erweitert. Die nationale Teststrategie wird daher um folgende Maßnahmen ergänzt, die bis Anfang April schrittweise umgesetzt werden sollen:

- Für einen sicheren Schulbetrieb und eine sichere Kinderbetreuung stellen die Länder im Rahmen von Testkonzepten sicher, dass das Personal in Schulen und Kinderbetreuung sowie alle Schülerinnen und Schüler pro Präsenzwoche das Angebot von mindestens einem kostenlosen Schnelltest erhalten. Soweit möglich soll eine Bescheinigung über das Testergebnis erfolgen.
- Für einen umfassenden Infektionsschutz ist es erforderlich, dass die Unternehmen in Deutschland als gesamtgesellschaftlichen Beitrag ihren in Präsenz Beschäftigten pro Woche das Angebot von mindestens einem kostenlosen Schnelltest machen. Soweit möglich soll eine Bescheinigung über das Testergebnis erfolgen. Dazu wird die Bundesregierung mit der Wirtschaft noch in dieser Woche abschließend beraten.
- Allen asymptomatischen Bürgerinnen und Bürgern wird mindestens einmal pro Woche ein kostenloser Schnelltest einschließlich einer Bescheinigung über das Testergebnis in einem von der jeweiligen Kommune betriebenen Testzentrum, bei von der jeweiligen Kommune beauftragten Dritten oder bei niedergelassenen Ärzten ermöglicht. Die Kosten übernimmt der Bund. Bund und Länder weisen eindringlich darauf hin, dass ein positiver Schnell- oder

Selbsttest eine sofortige Isolation und zwingend einen Bestätigungstest mittels PCR erfordert. Ein solcher PCR-Test kann kostenlos durchgeführt werden.

2. Die bestehenden Beschlüsse der Bundeskanzlerin und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder bleiben weiterhin gültig, sofern dieser Beschluss keine abweichenden Festlegungen trifft. Die Länder werden ihre Landesverordnungen entsprechend anpassen und bis zum 28. März 2021 verlängern.

3. Die Möglichkeit zu privaten Zusammenkünften mit Freunden, Verwandten und Bekannten wird ab 8. März wieder erweitert: Es sind nunmehr private Zusammenkünfte des eigenen Haushalts mit einem weiteren Haushalt möglich, jedoch auf maximal fünf Personen beschränkt. Kinder bis 14 Jahre werden dabei nicht mitgezählt. Steigt die 7-Tage-Inzidenz pro 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner an drei aufeinanderfolgenden Tagen auf über 100, treten ab dem zweiten darauffolgenden Werktag die Regeln, die bis zum 7. März gegolten haben, wieder in Kraft (Notbremse). Danach wird die Möglichkeit zu privaten Zusammenkünften wieder auf den eigenen Haushalt und eine weitere Person beschränkt. Kinder bis 14 Jahre werden dabei nicht mitgezählt. In allen Fällen trägt es erheblich zur Reduzierung des Infektionsrisikos bei, wenn die Zahl der Haushalte, mit denen solche Zusammenkünfte erfolgen, möglichst konstant und möglichst klein gehalten wird („social bubble“) oder vor der Zusammenkunft ein Selbsttest von allen Teilnehmenden durchgeführt wird.

4. Nachdem erste Öffnungsschritte im Bereich der Schulen und Friseure sowie einzelne weitere Öffnungen in den Ländern bereits vollzogen wurden, werden nunmehr in einem zweiten Öffnungsschritt im öffentlichen Bereich

- Buchhandlungen, Blumengeschäfte und Gartenmärkte zukünftig einheitlich in allen Bundesländern dem Einzelhandel des täglichen Bedarfs zugerechnet. Sie können somit auch mit entsprechenden Hygienekonzepten und einer Begrenzung von einer Kundin oder einem Kunden pro 10 qm für die ersten 800 qm Verkaufsfläche und einem weiteren für jede weiteren 20 qm wieder öffnen.

- Darüber hinaus können ebenfalls die bisher noch geschlossenen körpernahen Dienstleistungsbetriebe sowie Fahr- und Flugschulen mit entsprechenden Hygienekonzepten wieder öffnen, wobei für die Inanspruchnahme der Dienstleistungen, ein tagesaktueller COVID-19 Schnell- oder Selbsttest der Kundin oder des Kunden und ein Testkonzept für das Personal Voraussetzung ist.

5. Einen dritten Öffnungsschritt kann ein Land in Abhängigkeit vom Infektionsgeschehen gehen:

a. Wird in dem Land oder einer Region eine stabile 7-Tage-Inzidenz von unter 35 Neuinfektionen pro 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner erreicht, so kann das jeweilige Land folgende weitere Öffnungen entsprechend landesweit oder regional vorsehen:

- die Öffnung des Einzelhandels mit einer Begrenzung von einer Kundin oder einem Kunden pro 10 qm für die ersten 800 qm Verkaufsfläche und einem weiteren für jede weiteren 20 qm;
- die Öffnung von Museen, Galerien, zoologischen und botanischen Gärten sowie Gedenkstätten;
- kontaktfreier Sport in kleinen Gruppen (max. 10 Personen) im Außenbereich, auch auf Außensportanlagen.

Steigt die 7-Tage-Inzidenz pro 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner auf über 35 Neuinfektionen an, wird in den geöffneten Bereichen nach Ziffer 5b verfahren.

b. Wird in dem Land oder der Region eine stabile oder sinkende 7-Tage-Inzidenz von unter 100 Neuinfektionen pro 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern erreicht, so kann das jeweilige Land folgende weitere Öffnungen entsprechend landesweit oder regional vorsehen:

- die Öffnung des Einzelhandels für sogenannte Terminshopping-Angebote („Click and meet“), wobei eine Kundin oder ein Kunde pro angefangene 40 qm Verkaufsfläche nach vorheriger Terminbuchung für einen fest begrenzten Zeitraum mit Dokumentation für die Kontaktnachverfolgung im Geschäft zugelassen werden kann.
- die Öffnung von Museen, Galerien, zoologische und botanische Gärten sowie Gedenkstätten für Besucher mit vorheriger Terminbuchung mit Dokumentation für die Kontaktnachverfolgung;
- Individualsport alleine oder zu zweit und Sport in Gruppen von bis zu zehn Kindern bis 14 Jahren im Außenbereich auch auf Außensportanlagen.

Mit den benachbarten Gebieten mit höheren Inzidenzen sind gemeinsame Vorkehrungen zu treffen, um eine länderübergreifende Inanspruchnahme der geöffneten Angebote möglichst zu vermeiden. Steigt die 7-Tage-Inzidenz pro 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner an drei aufeinanderfolgenden Tagen auf über 100, treten ab dem zweiten darauffolgenden Werktag die Regeln, die bis zum 7. März gegolten haben, wieder in Kraft (Notbremse).

6. Der vierte Öffnungsschritt kann – wiederum in Abhängigkeit vom Infektionsgeschehen – erfolgen, wenn sich die 7-Tage-Inzidenz nach dem dritten Öffnungsschritt in dem Land oder der Region 14 Tage lang nicht verschlechtert hat:

a. Wenn die 7-Tage-Inzidenz 14 Tage lang nach dem Inkrafttreten des dritten Öffnungsschritts landesweit oder regional stabil bei unter 35 Neuinfektionen bleibt, kann das Land entsprechend landesweit oder regional folgende weitere Öffnungen vorsehen:

- die Öffnung der Außengastronomie;
- die Öffnung von Theatern, Konzert- und Opernhäusern sowie Kinos;
- kontaktfreier Sport im Innenbereich, Kontaktsport im Außenbereich.

b. Besteht in dem Land oder der Region eine stabile oder sinkende 7-Tage-Inzidenz von unter 100 Neuinfektionen pro 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern, so kann das jeweilige Land 14 Tage nach dem dritten Öffnungsschritt folgende weitere Öffnungen landesweit oder regional vorsehen:

- Die Öffnung der Außengastronomie für Besucher mit vorheriger Terminbuchung mit Dokumentation für die Kontaktnachverfolgung; sitzen an einem Tisch Personen aus mehreren Hausständen ist ein tagesaktueller COVID-19 Schnell- oder Selbsttest der Tischgäste erforderlich.
- die Öffnung von Theatern, Konzert- und Opernhäusern sowie Kinos für Besucherinnen und Besuchern mit einem tagesaktuellen COVID-19 Schnell- oder Selbsttest;
- kontaktfreier Sport im Innenbereich sowie Kontaktsport im Außenbereich unter der Voraussetzung, dass alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer über einen tagesaktuellen COVID-19 Schnell- oder Selbsttest verfügen.

Steigt die 7-Tage-Inzidenz pro 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner an drei aufeinanderfolgenden Tagen auf über 100, treten ab dem zweiten darauffolgenden Werktag die Regeln, die bis zum 7. März gegolten haben, wieder in Kraft (Notbremse).

7. Der fünfte Öffnungsschritt kann – wiederum in Abhängigkeit vom Infektionsgeschehen – erfolgen, wenn sich die 7-Tage-Inzidenz nach dem vierten Öffnungsschritt in dem Land oder der Region 14 Tage lang nicht verschlechtert hat:

a. Wenn die 7-Tage-Inzidenz 14 Tage lang nach dem Inkrafttreten des dritten Öffnungsschritts landesweit oder regional stabil bei unter 35 Neuinfektionen bleibt, kann das Land entsprechend landesweit oder regional folgende weitere Öffnungen vorsehen:

- Freizeitveranstaltungen mit bis zu 50 Teilnehmerinnen und Teilnehmern im Außenbereich;
- Kontaktsport in Innenräumen

b. Besteht in dem Land oder der Region eine stabile oder sinkende 7-Tage-Inzidenz von unter 100 Neuinfektionen pro 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern, so kann das jeweilige Land 14 Tage nach dem dritten Öffnungsschritt folgende weitere Öffnungen landesweit oder regional vorsehen:

- die Öffnung des Einzelhandels mit einer Begrenzung von einer Kundin oder einem Kunden pro 10 qm für die ersten 800 qm Verkaufsfläche und einer bzw. einem weiteren für jede weiteren 20 qm;
- kontaktfreier Sport im Innenbereich, Kontaktsport im Außenbereich (ohne Testerfordernis).

Steigt die 7-Tage-Inzidenz pro 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner an drei aufeinanderfolgenden Tagen auf über 100, treten ab dem zweiten darauffolgenden Werktag die Regeln, die bis zum 7. März gegolten haben, wieder in Kraft (Notbremse).

8. Über weitere Öffnungsschritte und die Perspektive für die hier noch nicht benannten Bereiche aus den Branchen Gastronomie, Kultur, Veranstaltungen, Reisen und Hotels wird im Lichte der Infektionslage unter Berücksichtigung der angelaufenen Teststrategie, des Impfens, der Verbreitung von Virusmutanten und anderer Einflussfaktoren auf der nächsten Sitzung der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und -chefs der Länder beraten.“

Der genannte Beschluss hebt zudem die Bedeutung eines möglichst einheitlichen Vorgehens der Bundesländer hervor, weil das Virus nun einmal keine Grenzen kennt.

Dem kommt das Land Niedersachsen in eigener Rechtssetzungskompetenz mit der vorliegenden Änderungsverordnung nach, wobei das mit der Bundesregierung und den anderen Bundesländern abgestimmte Konzept zur Eindämmung der Pandemie als Orientierung dient. Der Ordnungsgeber ist sich der Komplexität der Aufgabe, einerseits das zur Eindämmung der Pandemie Notwendige zu verordnen und andererseits das private und öffentliche Leben so wenig wie möglich einzuschränken, ebenso sehr bewusst wie des Umstandes, dass die Folgerichtigkeit einzelner Maßnahmen im Gefüge des Gesamtkonzepts der verordneten Maßnahmen in Frage gestellt werden können. Das Robert Koch Institut geht von einer anhaltenden Zirkulation des Virus und seiner Mutanten aus, wobei oft kein konkretes Infektionsumfeld ermittelt werden kann und Ausbrüche neben Alten- und Pflegeheime, Krankenhäuser, aber eben auch private Haushalte, das berufliche Umfeld und auch andere Lebensbereiche betreffen. In einer solchen Situation ist es nicht möglich sich auf einzelne Regelungsbereiche zu beschränken und die Eingriffstiefe einzelner Maßnahmen punktgenau an ihrer Wirksamkeit gegen die weitere Verbreitung des Virus zu bemessen.

Im Übrigen verbreitet sich das Virus grundsätzlich leicht von Mensch zu Mensch, das heißt die Reduzierung von Kontakten und die Einhaltung der allseits bekannten Hygieneregeln vermindern das Infektionsrisiko und sind von allen Bürgerinnen und Bürger im eigenen und im Interesse aller auch jenseits der Beschränkungen dieser Verordnung leistbar.

II. Die Regelungen im Einzelnen

Zu Nummer 1 (§ 2 Kontaktbeschränkungen, Abstandsgebot):

Buchstabe a (§ 2 Abs. 1)

Die bisherigen Kontaktbeschränkungen haben das soziale Leben der Bürgerinnen und Bürger stark belastet. Die gegenwärtige Infektionslage und die erwarteten Wirkungen der auf den Weg gebrachten Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie erlauben die erfolgte maßvolle und an das örtliche Infektionsgeschehen in den Landkreisen und kreisfreien Städten angepasste Lockerung. Dabei werden zur Vereinfachung der Rechtslage die bisherigen § 2 Abs. 1 und § 6 Abs. 1 zusammengeführt. Eine Differenzierung nach dem Ort der Zusammenkunft

oder dem Anlass, wie zum Beispiel Feiern, ist nicht mehr geboten. Beibehalten werden die Regelungen über Begleitpersonen und Betreuungskräfte sowie Dritte im Sinne des § 1682 Abs. 4 Satz 3 BGB. Behutsam geöffnet werden die bestehenden Kontaktbeschränkungen in den Sätzen 4 und 5 für die Landkreise und kreisfreien Städte, in denen eine niedrige Inzidenz von nicht mehr als 35 besteht. Hier können von den Kommunen im Einvernehmen mit dem Landesgesundheitsamt Zusammenkünfte von höchstens 10 Personen, die insgesamt drei Haushalten angehören, zugelassen werden. Die Zulassung erfolgt durch öffentlich bekannt zu gebende Allgemeinverfügung. Die zugrunde liegende Inzidenzzahl ist der Veröffentlichung auf der Internetseite des für Gesundheit zuständigen Ministeriums zu entnehmen. Satz 6 vermeidet die Zunahme von Zusammenkünften von Personen in den Kommunen mit den Kontaktbeschränkungen, die mehr Personen aus mehr Haushalten zugelassen haben. Die Sätze 7 und 8 greifen inhaltsgleich die bisherigen entsprechenden Regelungen auf.

Buchstabe b (§ 2 Abs. 3 Satz 1)

Doppelbuchstabe aa (§ 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5)

Die bisherige Regelung der Nummer 5 ist erweitert und zur Verbesserung der Übersichtlichkeit durch eine Buchstabengliederung neu strukturiert worden. Der Regelungsinhalt des Buchstaben a entspricht insoweit der bisherigen Regelung zum Niedersächsischen Landtag und zu den kommunalen Vertretungen. In Buchstabe b wird ein Teil des früheren Regelungsgehalts der Nummer 5 aufgegriffen. Klargestellt worden ist, dass es sich bei den angesprochenen Wahlen um „öffentliche Wahlen“ handelt; damit wird die Regelung an den üblichen Sprachgebrauch anderer niedersächsischer Rechtsvorschriften angepasst. Durch einen nicht abschließenden Einschub wird verdeutlicht, an welche Versammlungen gedacht ist, die von den Kontaktbeschränkungen und Abstandsvorschriften freigestellt werden. Neu aufgenommen in die Nummer 5 ist der Regelungsgehalt des Buchstaben c. Damit soll erreicht werden, dass auch diejenigen Bewerberinnen und Bewerber, die sich bisher mangels eines politischen Mandats nicht auf § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 berufen können, nunmehr bei Kontakten im Wahlkampf und bei der Wahlwerbung im Rahmen der Vorbereitung und Durchführung einer öffentlichen Wahl ebenfalls von den Anforderungen des § 2 Abs. 1 und 2 befreit sind.

Doppelbuchstabe bb (§ 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 10)

Eine maßvolle Lockerung für Kontakte bei sportlicher Betätigung und unter Anlehnung an die allgemeinen Kontaktregelungen ist verantwortbar.

Buchstabe c (§ 2 Abs. 4)

Sportliche Bewegung ist gerade bei Kindern und Jugendlichen essentiell für die physische und psychische Gesundheit. Die von angeordneten Schutzmaßnahmen (keine Nutzung von Schwimmbädern, nicht wechselnde Gruppen bis 20 Kinder und Jugendliche, Regelungen für die Nutzung von Geräteräumen, Umkleieräumen und Duschen) begleitete erfolgte Lockerung trägt dem angemessen und verantwortbar Rechnung.

Zu Nummer 2 (§ 3 Mund-Nasen-Bedeckung):

Buchstabe a (§ 3 Abs. 3 Satz 3)

Doppelbuchstabe aa (§ 3 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeanpassung.

Doppelbuchstabe bb (§ 3 Abs. 3 Satz 3 Nrn. 3 und 3 a)

Um das Infektionsgeschehen in den genannten und nunmehr geöffneten Bereichen zu begrenzen, ist es so wie in den übrigen in Absatz 3 genannten infektionsgeneigten Bereichen notwendig, das Tragen einer medizinischen Maske vorzusehen. Nicht genannt sind die Praxen für Logopädie, weil dort das Tragen einer Maske ohnehin nicht möglich ist, wenn der Erfolg der Dienstleistung nicht gefährdet werden soll. Anstelle einer sonst anzuordnenden Maskentragepflicht ist in den folgenden Regelungen eine Testpflicht bei der Entgegennahme von logopädischen Leistungen vorgesehen.

Doppelbuchstabe cc (§ 3 Abs. 3 Satz 3 Nr. 4)

Es handelt sich eine redaktionelle Folgeanpassung, die wegen des Einfügens eines Absatzes 3 in § 9 erforderlich ist.

Buchstabe b (§ 3 Abs. 4)

Doppelbuchstabe aa (§ 3 Abs. 4 Nr. 3)

Es handelt sich um eine Folgeregelung zu § 2 Abs. 3 Nr. 5 Buchst. c und entbindet von der Pflicht zur Mund-Nasen-Bedeckung bei Kontakten im Wahlkampf und bei der Wahlwerbung.

Doppelbuchstabe bb (§ 3 Abs. 4 Nr. 4)

Die Regelung dient der Klarstellung und hebt die verfassungsrechtlich geschützten Kompetenzen der Präsidentin oder des Präsidenten des Niedersächsischen Landtages hervor.

Doppelbuchstabe cc und dd (§ 3 Abs. 4 Nrn. 8 und 9)

Die Regelungen dienen der Klarstellung, dass im Rahmen einer logopädischen Behandlung eine Maskenpflicht nicht besteht; anderenfalls wäre der Erfolg einer solchen Behandlung nicht gewährleistet.

Zu Nummer 3 (§ 4 Hygienekonzept):

Die Regelung dient der Klarstellung und hebt die verfassungsrechtlich geschützten Kompetenzen der Präsidentin oder des Präsidenten des Niedersächsischen Landtages hervor.

Zu Nummer 4 (§ 5 Datenerhebung und Dokumentation):

Um auch in Einrichtungen der außerschulischen Lernförderung die Nachverfolgung von Infektionen zu erleichtern, ist es auch hier erforderlich, personenbezogene Daten der besuchenden oder teilnehmenden Personen zu erheben.

Zu Nummer 5 (§ 5 a Testung):

Diese im Ersten Teil der Verordnung platzierte und deshalb allgemeine Regelung ist erforderlich um Klarheit über die zulässigen Tests (Satz 1) zu schaffen, die in anderen Regelungen der Verordnung als erforderlich geregelt sind. Neben den sog. PCR-Tests (Nummer 1) sind auch die PoC-Antigen-Tests zur patientennahen Durchführung und die Tests zur Eigenanwendung, also die sog. Selbsttests, zugelassen. Die Verwendung nicht hinreichend aussagekräftiger Tests wird dadurch verhindert. Satz 2 regelt, wie lange der PCR-Test zurückliegen darf und das Erfordernis einer Bestätigung durch die den Test durchführende Stelle; der Begriff Bestätigung ist umfassend zu verstehen. Die zudem vorgesehenen Pflichten in Satz 3 für Betreiberinnen oder Betreiber besuchter Einrichtungen oder des besuchten Betriebs und für Veranstalterinnen oder Veranstalter besuchter Veranstaltungen sichern die Öffnung zugänglicher Betriebe und Veranstaltungen infektiologisch ab und die Meldung positiver Testungen an die Gesundheitsämter erleichtern die erforderliche Kontaktnachverfolgung; die erforderlichen datenschutzrechtlichen Regelungen des § 5 sind in Bezug genommen. Satz 5 ermöglicht einer Besucherin und einem Besucher, eine Bestätigung über das Ergebnis und den Zeitpunkt der Testung zu verlangen und diese Bestätigung auch bei anderen Gelegenheiten zu nutzen. Satz 6 dispensiert von einer Testung, wenn die Besucherin oder der Besucher eine Bestätigung einer höchstens 12 Stunden alten negativen Testung vorlegt; damit wird einer Überlastung Betroffener durch häufiges Testen vorgebeugt.

Zu Nummer 6 (§ 6 Regelungen für private Zusammenkünfte und Feiern):

Der noch erforderliche Regelungsinhalt ist in § 2 Abs. 1 verlagert; die Regelung wird im Übrigen nicht mehr benötigt.

Zu Nummer 7 (§ 7 Regelungen für den Betrieb und den Besuch von Einrichtungen):

Angesichts der begründet zu erhoffenden positiven Effekte des Impfens und der vermehrten Verfügbarkeit von Testmöglichkeiten ist es bei Einhaltung der vorgeschriebenen begleitenden Schutzmaßnahmen verantwortbar, die in dieser Regelung genannten Einrichtungen für den Besucherverkehr wieder zu öffnen. Neben den ohnehin einzuhaltenden Maßgaben werden insbesondere das Erfordernis von Terminvergaben, die Begrenzung der Personenzahl und die Pflicht zur Datenerhebung und Dokumentation die erfolgte Öffnung absichern. Ergänzend sind gastronomische Betriebe nur im sonst zulässigen Umfang geöffnet.

Zu Nummer 8 (§ 9 Religionsausübung, sonstige Regelungen für Sitzungen, Zusammenkünfte und Versammlungen)

Buchstabe a (§ 9 Abs. 2)

Anpassung der Verweisung infolge der Neustrukturierung des § 2 Abs. 1 und der Streichung des § 6.

Buchstabe b (§ 9 Abs. 3)

Die u. a. von den Krankenkassen geförderten Selbsthilfegruppen haben einen hohen gesundheitspolitischen Stellenwert. Um die erforderliche Gruppenarbeit angemessen begrenzt zu ermöglichen, schafft die Änderung eine verantwortbare Öffnung.

Buchstabe c (§ 9 Abs. 4 und 5)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 9 (§ 10 Betriebsverbote sowie Betriebs- und Dienstleistungsbeschränkungen):

Buchstabe a (§ 10 Abs. 1)

Doppelbuchstabe aa (§ 10 Abs. 1 Satz 1)

Dreifachbuchstabe aaa (§ 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4)

Vom Betriebsverbot ausgenommen sind nunmehr auch Museen, Ausstellungen, Galerien, Bibliotheken und Büchereien. Der Betrieb ist wie auch sonst durch die Einhaltung eines Hygienekonzepts nach § 4, das u. a. Maßnahmen zur Steuerung und Begrenzung der Zahl von Personen vorzusehen hat, abzusichern.

Dreifachbuchstabe bbb (§ 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5)

Zoos, Tierparks und botanische Gärten sind nunmehr vom Betriebsverbot ausgenommen; vgl. im Übrigen die Begründung zu Dreifachbuchstabe aaa (§ 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4).

Dreifachbuchstabe ccc (§ 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7)

Es handelt sich um eine Anpassung an die Regelungen zu den Kontaktbeschränkungen in § 2 Abs. 1 und zum Kinder- und Jugendsport in § 2 Abs. 4.

Dreifachbuchstabe ddd (§ 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9)

Betriebe der körpernahen Dienstleistungen oder der Körperpflege wie Kosmetikstudios, Massagepraxen, Tattoo-Studios und ähnliche Betriebe werden wieder geöffnet. Dies ist nach längerer Schließung einem dringenden Bedürfnis der Bürgerinnen und Bürger nach diesen Dienstleistungen geschuldet und erscheint angesichts der in einem nach § 4 vorzusehenden Hygienekonzept vorzusehenden Maßnahmen und unter Beachtung der sonstigen Schutzmaßnahmen vertretbar, zumal die betroffenen Betriebe nicht selten eher kleinteilig aufgestellt sind und sich in der Vergangenheit nicht als besonders problematische Infektionsorte erwiesen haben. Im Übrigen vgl. die Anforderungen nach § 10 Abs. 1 c für die Entgegennahme von Dienstleistungen dieser Betriebe und Einrichtungen; das dort geregelte Testerfordernis sichert das Interesse an der Aufrechterhaltung des Gesundheitsschutzes.

Doppelbuchstabe bb (§ 10 Abs. 1 Satz 5)

Die Regelung trägt dem lebensnahen Bedürfnis zulässig beherbergter Gäste und den Gegebenheiten in Beherbergungsbetrieben Rechnung, bei Beachtung der vorgesehenen Schutzmaßnahmen ein Frühstück in den dafür vorgesehenen Räumen einnehmen zu können. Gäste, die nicht zulässig beherbergt sind, sind nicht zum Frühstück in den Speiseräumen der Beherbergungsstätte oder des Hotels zugelassen.

Doppelbuchstabe cc (§ 10 Abs. 1 Satz 6)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Buchstabe b (§ 10 Abs. 1 b)

Doppelbuchstabe aa (§ 10 Abs. 1 b Satz 1)

Dreifachbuchstabe aaa (§ 10 Abs. 1 b Satz 1 Nr. 9)

Die genannten Handwerke fallen nunmehr u.a. in den Regelungsbereich des § 10 Abs. 1 b Satz 2. Infektiologische Bedenken bestehen nicht.

Dreifachbuchstabe bbb (§ 10 Abs. 1 b Satz 1 Nr. 16 a)

Abgesehen von der kulturellen Bedeutung des Buchhandels erscheint es angesichts der Beschränkung zahlreicher Kultur- und Freizeitaktivitäten erforderlich, eine Öffnung des stationären Buchhandels vorzusehen. Die Öffnung des Buchhandels ist angesichts der den Betrieben obliegenden allgemeinen Schutzmaßnahmen vertretbar.

Doppelbuchstabe bb (§ 10 Abs. 1 b Sätze 3 und 4)

Beratung, Verkauf und Übergabe der Ware erscheint auch innerhalb von Geschäftsräumen aus infektionsschutzrechtlicher vertretbar, sofern die höchstens zulässige Personenzahl und die Beschränkung in Bezug auf die Verkaufsfläche nicht überschritten und das Abstandsgebot eingehalten wird.

Doppelbuchstabe cc (§ 10 Abs. 1 b Satz 5)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Doppelbuchstabe dd (§ 10 Abs. 1 b Satz 6)

Unter dem Gesichtspunkt des Gesundheitsschutzes und in Abwägung mit den Interessen des Handels und des Handwerks sind Bemusterungs- und Anprobetermine nach vorheriger Terminvereinbarung mit einer begrenzten Zahl von Kunden und unter Einhaltung der allgemeinen Schutzmaßnahmen vertretbar.

Buchstabe c (§ 10 Abs. 1 c)

Die sichere Inanspruchnahme von Leistungen der genannten Betriebe und Einrichtungen erfordert flankierende Schutzmaßnahmen. Es ist deshalb eine Testpflicht einerseits für die dienstleistenden Personen auf der Grundlage eines gegebenenfalls der zuständigen Behörde auf deren Verlangen vorzulegenden Testkonzepts und andererseits, falls die eigentlich erforderliche medizinische Maske nicht getragen werden kann, auch für Kundinnen und Kunden vorgesehen. Da im Übrigen im Rahmen einer logopädischen Behandlung wegen der Gefährdung des Erfolgs der Behandlung das Tragen einer Maske nicht angeordnet ist, besteht insoweit eine Testpflicht ohne Bezug zum Tragen einer Maske.

Zu Nummer 10 (§ 11 Abs. 2 Kindertagespflege, private Kinderbetreuung):

Absatz 1 ermöglicht – wie bislang auch – die Betreuung in Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII und in Form der sonstigen privaten Betreuung von fremden Kindern in Kleingruppen.

Für die Großtagespflege in Landkreisen und kreisfreien Städten mit einem sehr starken Infektionsgeschehen mit einer 7-Tage-Inzidenz von mehr als 100 ordnet Absatz 2 das Prinzip der strikten Gruppentrennung an. Sofern eine Trennung der jeweils einer Kindertagespflegeperson zuzuordnenden Kinder nicht möglich ist, ist lediglich eine Notbetreuung zulässig.

Zu Nummer 11 (§ 12 Kindertageseinrichtungen):

Ein Großteil der Kinder wurde seit Mitte Dezember nicht mehr in einer Kindertageseinrichtung betreut. In der Notbetreuung durften aus Gründen des Infektionsschutzes nur rund die Hälfte der Kinder betreut werden. Die nicht in der Notbetreuung betreuten Kinder haben insofern seit mehreren Wochen keine frühkindliche Förderung im institutionalisierten Einrichtungsbetrieb erfahren können. Gerade bildungsbenachteiligte Kinder drohen abgehängt zu werden. Dieser Umstand ist im Rahmen weiterer Maßnahmen zu würdigen. Allerdings stellt sich das Infektionsgeschehen nach wie vor als sehr dynamisch dar. Zusätzlich entstehen Unsicherheiten durch

Virusmutationen. Vor diesem Hintergrund soll das Prinzip der strikten Gruppentrennung in den Kindertageseinrichtungen eingeführt werden.

Absatz 1 ermöglicht die Betreuung aller Kinder im Rahmen des eingeschränkten Regelbetriebs (sog. Szenario B). Demnach sind die einzelnen Regelgruppen streng voneinander zu trennen. Dies gilt auch mit Blick auf die Nutzung des Außengeländes.

Für Kindertageseinrichtungen in Landkreisen und kreisfreien Städten mit einem sehr starken Infektionsgeschehen mit einer 7-Tage-Inzidenz von mehr als 100 ordnet Absatz 2 die Betriebsuntersagung an. Zulässig ist lediglich eine Notbetreuung. Die Größe der Notbetreuungsgruppen richtet sich nach dem überwiegenden Alter der betreuten Kinder. Die Untersagung endet mit dem Eintritt in Szenario B, wenn die 7-Tage-Inzidenz drei Tage hintereinander ununterbrochen unter 100 sinkt.

Absatz 3 ordnet das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in Hortgruppen und sonstigen Gruppen, in denen überwiegend Schulkinder betreut werden, an. Ausgenommen sind lediglich Kinder bis zur Einschulung.

Bei den übrigen Änderungen handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Nummer 12 (§ 13 Abs. 1):

Die Änderungen zielen auf die schrittweise Rückkehr aller Schülerinnen und Schüler in den Präsenzunterricht. Ab dem 15. März 2021 besuchen die Schuljahrgänge 5 bis 7, 12, weitere Förderschulen und berufsbildende Schulen dann wieder die Schule in kleinen Gruppen im Wechselmodell nach Szenario B, wie im Leitfaden des Kultusministeriums „Schule in Corona-Zeiten 2.0“ beschrieben, ab dem 22. März 2021 besuchen alle Schuljahrgänge dann wieder die Schule in kleinen Gruppen im Wechselmodell nach Szenario B, wenn in Bezug auf das Gebiet des Landkreises oder der kreisfreien Stadt (Standort der Schule) die 7-Tage-Inzidenz unter 100 beträgt.

Die Änderung in Satz 1 stellt klar, dass der Besuch der Schule auch für die Durchführung von Abschlussprüfungen zulässig ist.

In den Sätzen 2 bis 4 werden die Ausnahmen vom Verbot des Schulbesuchs geregelt. Satz 2 Nummern 1 -4 entsprechen der bis zum 7. März 2021 gelten Fassung. Nr. 1 ermöglicht den Schulbesuch in den Abschlussklassen im Sekundarbereich I. In Nummer 2 sind die Abschlussklassen im Sekundarbereich II aufgeführt, soweit in Lerngruppen dieser Schuljahrgänge im Schuljahr 2020/2021 Abschlussprüfungen vorgesehen sind. In Nr. 3 sind die Schuljahrgänge 1- 4 aufgeführt und in Nr. 4 die Förderschulen im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung und die Tagesbildungsstätten.

Satz 3 bestimmt, dass ab dem 15. März 2021 neu die Schuljahrgänge 5 bis 7 in die Ausnahme von der Untersagung des Schulbesuchs einbezogen werden. Von Schülerinnen und Schülern dieser Schuljahrgänge kann die selbständige Arbeit im Rahmen des Distanzlernens noch nicht in dem Maße wie von älteren Schülerinnen und Schüler erwartet werden. Daher sollen sie vorrangig wieder in den Präsenzunterricht zurückkehren. Gleichzeitig wird in die Ausnahme von der Untersagung des Schulbesuchs auch der Schuljahrgang 12 einbezogen, um den Schülerinnen und Schüler eine angemessene Vorbereitung auf die im kommenden Schuljahr anstehenden Abiturprüfung zu gewährleisten. Ferner werden die Berufseinstiegsschulen sowie Berufsschulklassen für Jugendliche ohne Ausbildungsverhältnis, die aufgrund der Art oder des Umfangs ihres Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung außerschulische Einrichtungen besuchen, von der Untersagung ausgenommen. In der Berufseinstiegsschule werden Schülerinnen und Schüler unterrichtet, die keinen Hauptschulabschluss haben oder die sonst erwarten lassen, dass sie ihre Kenntnisse und Fähigkeiten noch verbessern müssen, um die erforderliche Reife für das erfolgreiche Absolvieren einer beruflichen Ausbildung zu erlangen. Dieses gilt insbesondere auch für die Schülerinnen und Schüler der Sprach- und Integrationsklassen. Es zeigt sich, dass diese Schülerinnen und Schüler ausschließlich im Distanzunterricht nicht hinreichend gefördert werden können. Gleiches gilt für Jugendliche mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung, die nicht in einem Ausbildungsverhältnis stehen und an einer außerschulischen Einrichtung nach § 67 Abs.4 Satz 1 Niedersächsisches Schulgesetzes (NSchG) gefördert werden und ihre Schulpflicht durch den Besuch der Berufsschule erfüllen. Gleiches soll für Schülerinnen und Schüler gelten, die sich im Berufsbildungsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen befinden und eine Berufsschule besuchen, § 67 Abs. 4 Satz 2 NSchG. Mit der Änderung wird auch an den Förderschulen im Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung und in den verbundenen Förderschwerpunkten Hören und Sehen (Taubblinde) Präsenzunterricht in kleinen Gruppen nach Szenario B ab dem 15. März zulässig. Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung sowie Schülerinnen und Schüler der Förderschule für Hörsehbehinderte und Taubblinde sind beim Lernen und beim Erhalt ihrer körperlichen Leistungsfähigkeit auf spezielle therapeutische und körpernahe Unterstützung durch Fachpersonal angewiesen. Die entsprechenden Maßnahmen werden an den Förderschulen in diesen Förderschwerpunkten geleistet und können beim Distanzlernen nicht ersetzt werden. Demgegenüber wäre eine Verlängerung der Untersagung des Schulbesuchs für diese Schülerinnen und Schüler in allen Schuljahrgängen mit erheblichen Nachteilen und Rückschritten in der Lernentwicklung verbunden

Ab dem 22. März 2021 kehren nach Satz 3 schließlich alle Schulen in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt in den Präsenzunterricht nach Szenario B zurück, in denen die 7-Tage-Inzidenz weniger als 100 beträgt. Damit verbleiben Schülerinnen und Schüler in Regionen mit einem sehr starken Infektionsgeschehen grundsätzlich im Distanzlernen, sofern sie nicht eine Schule oder einen Schuljahrgang besuchen, der nach Satz 2 von der Untersagung des Schulbesuchs ausgenommen ist. Satz 4 regelt den automatischen Wechsel in das Distanzlernen als Rückausnahme von Satz 3, wenn am Standort der Schule ein sehr starkes Infektionsgeschehen besteht bei einer 7-Tage- Inzidenz über 100 für Schulen oder Schuljahrgänge, die nicht nach Satz 2 von der Untersagung ausgenommen sind.

Nach Satz 10 ist ab dem 5. Schuljahrgang die Mund-Nasen-Bedeckung auch im Unterricht durchgängig zu tragen. Die Mund-Nasen-Bedeckung trägt wirkungsvoll zur Eindämmung der Ausbreitung des Corona-Virus bei. Angesichts des diffusen Infektionsgeschehens, der Bedrohung durch Mutationen und der Stagnation der 7-Tage-Inzidenz ist es zur Eindämmung der Pandemie geboten, dass die Mund-Nasen-Bedeckung durchgängig - mit den im Niedersächsische Rahmen-Hygieneplan Corona Schule beschriebenen Ausnahmen - getragen werden, auch wenn das Abstandgebot grundsätzlich eingehalten wird. In den Schuljahrgängen 1 bis 4 wird die Möglichkeit, die Mund-Nasen-Bedeckung abzulegen, wenn der Sitzplatz eingenommen wurde, beibehalten. Damit wird auf die besonderen Schwierigkeiten bei Unterricht jüngerer Schülerinnen und Schüler eingegangen, die mit dem Tragen der Maske verbunden sind.

Bei den übrigen Änderungen handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen, die sich aus der Einfügung der Sätze 3 und 4 ergeben.

Zu Nummer 13 (§ 14 Besuchsrechte und Neuaufnahme in Heimen, unterstützenden Wohnformen und Intensiv-Wohngemeinschaften; Betreten von Heimen durch Dritte; Testungen von Beschäftigten; Einrichtungen der Tagespflege):

Buchstabe a (§ 14 Abs. 1 Satz 2)

Diese Möglichkeit folgt den Erfordernissen der Praxis und erscheint angesichts des Zustimmungserfordernisses durch das Gesundheitsamt unbedenklich.

Buchstabe b (§ 14 Abs. 3)

Doppelbuchstabe aa (§ 14 Abs. 3 Satz 3)

Die Testpflicht hat sich bewährt, um das Virus weitestgehend aus den Einrichtungen fernzuhalten. Um auf die gesteigerte Übertragbarkeit von Mutationen des SARS-CoV-2-Virus zu reagieren, soll die Pflicht der Einrichtungen, PoC-Antigen-Schnelltests anzubieten, bereits bei einer 7-Tages-Inzidenz von 35 Neuinfektionen pro 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner in der entsprechenden Gebietskörperschaft, in deren Gebiet die Einrichtung liegt, bestehen.

Doppelbuchstabe aa (§ 14 Abs. 3 Satz 7)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung wegen der Verlagerung der Bezugsregelung.

Zu Nummer 14 (§ 14 a Außerschulische Bildung):

Buchstabe a (§ 14 a Abs. 1)

Doppelbuchstabe aa (§ 14 a Abs. 1 Satz 1)

Neben dem praktischen Fahrunterricht wird nunmehr zur Klarstellung auch der Flugunterricht ausdrücklich angesprochen; zudem ist zum Fahrerlaubniswerb auch eine Erste-Hilfe-Schulung erforderlich und wird ermöglicht.

Doppelbuchstabe bb (§ 14 a Abs. 1 Satz 5)

Neben der gesetzlich ausdrücklich im Niedersächsischen Hundegesetz geregelten Sachkundeprüfung und den dort geregelten Wesenstest, die für die Hundehaltung von großer Bedeutung sind, werden die Regelungen von folgenden Gründen getragen:

Welpenkurse und Junghundekurse: Die Sozialisationsphase ist ein zeitlich begrenzter, u.a. auch rasseabhängiger Zeitraum im Welpen- und Junghundealter eines Hundes. In diesem Alter wird korrektes, adäquates Verhalten gegenüber Menschen, Tieren und Umwelt in einer bestimmten Situation auf eine Weise erlernt, die in einer späteren Lebensphase nicht mehr nachgeholt werden kann. Eine nachteilige Entwicklung der Hunde, die durch eine nicht erfolgte Sozialisation im Welpenalter zu befürchten ist, sollte unbedingt präventiv verhindert werden.

Verhaltenstherapeutische Trainingseinheiten sind dann angezeigt, wenn es bereits zu Verhaltensauffälligkeiten oder Gefahrensituation gekommen ist und diese mit einfachen Trainingseinheiten nicht mehr zu beherrschen sind (z.B. Hund-Mensch Aggression, Hund-Hund-Aggression). Gerade ein verhaltenstherapeutisches Training bei bereits verhaltensauffälligen Hunden ist präventiv zur Gefahrenabwehr immens wichtig.

Training eines Hund-Halter-Gespans: Einzelunterricht kann helfen, wenn es zu Fragestellungen oder Problemen kommt, die in Verhaltensauffälligkeiten und Gefahrensituationen enden können. Insbesondere in der derzeitigen Situation – mit Homeschooling und Homeoffice - kann es durch die veränderte Situation zu Spannungen und Stressreaktionen von Hunden innerhalb der Familie kommen. Hier muss umgehend Unterstützung durch ein adäquates Training möglich sein. Auch hier steht der Gedanke der Gefahrenabwehr im Vordergrund und es gilt, künftige Gefahrensituationen durch unterbliebenes Training des Hund-Halter-Gespans zu verhindern.

Training von Rettungshunden und Jagdhunden: Es ist regelmäßiges Training der Tiere notwendig, um die Einsatzbereitschaft sicherzustellen; das Training von Rettungshunden wird nicht über Hundeschulen durchgeführt, sondern erfolgt innerhalb der Rettungshundestaffeln und ihrer Trägerorganisationen und dient dem Katastrophenschutz. Es muss u.a. aufgrund der derzeitigen Tierseuchensituation (Afrikanische Schweinepest bei Wildschweinen) sichergestellt sein, dass die Jagdaufgaben mit Hunden jederzeit umgesetzt werden können; dazu bedarf es zwingend der Ausbildung und Prüfung von Jagdhunden. Bei Rettungshunden ist der unschätzbare und oftmals schon lebensrettende Einsatz unabdingbar, dafür müssen entsprechende Schulungen und Trainingseinheiten mit den Tieren weiterhin durchführbar sein.

Buchstabe a (§ 14 a Abs. 2)

Die Pandemie stellt auch Schülerinnen und Schüler angesichts der erforderlichen Unterrichtseinschränkungen vor große Herausforderungen. Dadurch gewinnen Angebote der außerschulischen Lernförderung für Schülerinnen und Schüler mit einem Lernförderbedarf an Bedeutung und sollen begrenzt eröffnet werden.

Zu Nummer 15 (§ 18 a Hochinzidenzkommunen):

In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen die Zahl der Neuinfizierten im Verhältnis zur Bevölkerung mehr als 100 Fälle je 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner kumulativ in den letzten sieben Tagen beträgt (Hochinzidenzkommunen), erscheinen weitere Lockerungen grundsätzlich nicht angezeigt. In diesen Kommunen sollen in den aus Absatz 3 ersichtlichen Bereichen grundsätzlich diejenigen Regelungen gelten, die vor dem Inkrafttreten dieser Änderungsverordnung galten.

Absatz 1 Satz 1 nimmt zunächst diejenigen Kommunen von den aus Absatz 3 im einzelnen ersichtlichen Lockerungen aus, für die der o.g. Wert bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung über 100 liegt.

Aus Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 2 ergibt sich, dass Kommunen, bei denen zu einem späteren Zeitpunkt die 7-Tage-Inzidenz pro 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner an drei aufeinanderfolgenden Tagen auf über 100 steigt, ebenfalls zu Hochinzidenzkommunen erklärt werden. Dieser Mechanismus ist grundsätzlich bundesweit abgestimmt und soll als sog. Notbremse im Sinne des o.g. Beschlusses der Bundeskanzlerin und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 3. März 2021 in diesen Gebieten ein nicht mehr beherrschbares Ausbreitungsgeschehen unterbinden. Absatz 2 gibt den örtlich zuständigen Behörden im Falle der Überschreitung der o.g. Grenze einen Einschätzungsspielraum, ob diese Überschreitung voraussichtlich von Dauer sein wird. Auf diese Weise soll verhindert werden, dass beispielsweise in Fällen, in denen der o.g. Wert mit fallender Tendenz nah bei 100 liegt oder der hohe Wert auf ein konkretes zeitlich eingegrenztes und (mittlerweile) isoliertes Infektionsgeschehen zurückgeht, die in der Kommune geltenden Regeln schnell hin und her wechseln.

Absatz 3 benennt die Bereiche bzw. die Vorschriften, in denen es beim Regelungsstand vom 6. März 2021 verbleibt bzw. dieser wiederhergestellt wird, im Einzelnen.

In Absatz 4 ist bestimmt, unter welchen Voraussetzungen eine Hochinzidenzkommune wieder zu einer „normalen“ Kommune erklärt werden kann, für die dann wieder die allgemeinen Regelungen dieser Verordnung gelten. Auch hier haben die Behörden analog der Regelung in Absatz 2 einen gewissen Einschätzungsspielraum, ob die Entwicklung „von Dauer“ sein wird, um zu verhindern, dass die in der Kommune geltenden Regeln schnell hin und her wechseln.

In Absatz 5 ist die Fundstelle benannt, an der sich für jeden Tag die maßgebliche Zahl der Neuinfizierten im Verhältnis zur Bevölkerung je 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner kumulativ in den letzten sieben Tagen findet.

Zu Nummer 16 (§ 20 Inkrafttreten, Außerkrafttreten):

Die Regelung bestimmt das Außerkrafttreten der Verordnung unter Beachtung der Anforderungen des § 28 a Abs. 5 Satz 2 IfSG. Eine längere Geltungsdauer der Verordnung unter Ausnutzung des gesetzlich möglichen Vier-Wochen-Zeitrahmens ist angesichts der fragilen Infektionslage und unter Berücksichtigung der grundrechtlich höchst bedeutsamen Einschränkungen, die einer ständigen Überprüfung zu unterziehen sind, nicht angezeigt.

Zu Artikel 2 (Änderung des § 4 - Inkrafttreten, Außerkrafttreten - der Niedersächsischen Quarantäne-Verordnung):

Die Regelung bestimmt das Außerkrafttreten der Verordnung unter Beachtung der Anforderungen des § 28 a Abs. 5 Satz 2 IfSG. Eine längere Geltungsdauer der Verordnung unter Ausnutzung des gesetzlich möglichen Vier-Wochen-Zeitrahmens ist angesichts der fragilen Infektionslage und unter Berücksichtigung der grundrechtlich höchst bedeutsamen Einschränkungen, die einer ständigen Überprüfung zu unterziehen sind, nicht angezeigt.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten):

Das Datum des Inkrafttretens in Satz 1 ist auf die rechtzeitige Verlängerung der Geltungsdauer der Niedersächsischen Corona-Verordnung und der Niedersächsischen Quarantäne-Verordnung abgestimmt. Satz 2 greift den Beschluss der Videoschaltkonferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 3. März 2021 auf.